



Stellungnahme zum Antrag Nr.

Vorlage: ST/0152/2022		Datum: 16.11.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10 / Ku.	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion (AT/0115/2022) - Eckwertebeschluss 2023			
Gremienweg:			
17.11.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Stellungnahme:

Die Thematik des „Eckwertbeschlusses“ ist jährlicher Gegenstand der Beratungen der Haushaltsstrukturkommission.

Nachdem sich in den zurückliegenden Jahren die Beratung / Beschlussfassung im Stadtrat zu den Eckwerten schwierig gestaltete und die Relevanz des Eckwertebeschlusses für die Beratungen zum Haushalt sowie den Haushaltsvollzug nach den jüngeren Erfahrungen als gering eingeschätzt wird, hat die Verwaltung in der Sitzung der Haushaltsstrukturkommission am 24.05.2022 angekündigt, für den Haushalt 2023 keinen Eckwertebeschluss vorbereiten zu wollen.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Ausrichtung der Verwaltung für die Aufstellung des Haushalts 2023 (für den konsumtiven-, investiven- und Personalhaushalt) vorgestellt und den Mitgliedern der Kommission an die Hand gegeben (vgl. **Anlage 1**). Gegen den von der Verwaltung skizzierten Weg erhob sich in der Kommission kein Widerspruch.

Sollte eine Mehrheit des Rates sich für die Verabschiedung eines Eckwertebeschlusses 2023 aussprechen, so steht die Verwaltung einem solchen Votum selbstverständlich offen gegenüber.

Inhaltlich bestünde in diesem Fall zu den von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Eckwerte aus Sicht der Verwaltung ein Korrekturbedarf.

Dies betrifft den vorgeschlagenen Eckwert Nr. 11. Hiernach soll von der Erhöhung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2023 abgesehen werden.

Auch die Verwaltung möchte eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze im Jahr 2023 mit Blick auf die derzeitigen hohen Belastungen der Koblenzer Bevölkerung und die wahrnehmbaren Inflationseffekte möglichst vermeiden. Dies ist allerdings nur insoweit möglich, wie hiermit kein Schaden für die Stadt Koblenz verbunden ist.

Dies kann für das kommende Jahr 2023 - im Gegensatz zu dem entsprechenden Eckwerte-Beschluss aus dem vergangenen Jahr für das aktuelle Haushaltsjahr - zum jetzigen Zeitpunkt seriös nicht beantwortet und mithin beschlossen werden, da sich die kommunalaufsichtsbehördlichen Anforderungen und sonstigen Rahmenbedingungen geändert haben:

1. Das bekannte Schreiben des MdI vom 12.01.2022 und der ADD vom 23.02.2022 betreffend der zukünftigen Finanzierung und Genehmigung der Investitionskredite und der möglichen daraus

resultierenden kommunalaufsichtsbehördlichen Forderungen nach Anpassungen der Realsteuerhebesätze kommt nach der erfolgten Abstimmung mit dem Land für die Stadt Koblenz nur zur Anwendung, sofern der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in der Planung ausgeglichen ist. Im Zuge der Beschlussfassungen des 1. und 2. Nachtrages zum Haushalt 2022 fand das Schreiben bekanntermaßen keine Anwendung.

Im Hinblick auf die Beschlussfassungen zu zukünftigen Haushaltsjahren ist somit besonders dafür Sorge zu tragen, dass diese ausgeglichen sind. Die Etatberatungen zum Haushalt 2023 stehen in Kürze an, so dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher von einer Beschlussfassung eines ausgeglichenen Haushaltes 2023 einschließlich der fortfolgenden Finanzplanungsjahre ausgegangen werden kann.

2. Das Land beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz –LFAG-), vgl. Landtags-Drucksache 18/4111 vom 08.09.2022, welches voraussichtlich bis Ende dieses Jahres vom Landtag beschlossen wird, den sog. Nivellierungssatz bei der Grundsteuer B im Umfang von 100 Prozentpunkten auf 465 v. H. zu erhöhen. Damit liegt dieser im LFAG vorgegebene Satz um 45 Prozentpunkte über dem derzeitigen städtischen Hebesatz der Grundsteuer B von 420 v. H. und wir stehen vor der Situation, dass
 - einerseits die Stadt mit dem bestehenden Hebesatz im Finanzausgleich so gestellt wird, als hätte sie dennoch höhere Einnahmen erzielt (es wird somit im System des Kommunalen Finanzausgleichs eine höhere als die tatsächliche Finanzkraft unterstellt)
 - andererseits die städtischen Einnahmen nicht im Mindestumfang (= Höhe des Nivellierungssatzes) ausgeschöpft werden, da mit Beibehaltung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe von derzeit 420 v. H. auf mögliche Einnahmen verzichtet wird.
3. Insbesondere aus förderrechtlichen Aspekten könnte die Notwendigkeit bestehen, den Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe des Niveaus des ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatzes festzulegen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Stadt zukünftig auf Fördergeldern verzichten würde.

So enthält Ziffer 5.2.10 der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) vom 5. Januar 2022 als allgemeine Voraussetzung für die Förderung im Bereich der Städtebauförderung, dass

"kommunale Gebietskörperschaften, ... ihre Einnahmequellen insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) gemäß LFAG in der jeweils geltenden Fassung ausschöpfen."

Formulierungen zur Einnahmeausschöpfung finden sich auch in vielen anderen Förderrichtlinien des Landes, so bspw. auch in Nr. 3.2.2 der VV-IStock

„Kommunale Gebietskörperschaften ... müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 GemO).“

Auch in diesem Punkt ist die Verwaltung in Abstimmung mit dem Land, ob evtl. Übergangsfristen oder Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann hierzu noch kein finaler Vollzug und keine belastbare Aussage getroffen werden.

Beschlussempfehlung:

Da der zu verabschiedende Eckwertebeschluss für das Jahr 2023 lediglich eine Bindung für den Stadtrat darstellt, weil sich die Verwaltung bereits an die Vorgaben gehalten hat, steht einem Beschluss aus Sicht der Verwaltung nichts entgegen.

Sollte sich eine Mehrheit des Stadtrates für einen Eckwertebeschluss 2023 aussprechen, so schlägt die Verwaltung eine Streichung des im Antrag der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Eckwertes Nr. 11 vor.